

GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach

Satzung

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBL I S. 291) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBL I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBL I S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach, in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung (Eigenbetriebssatzung) beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadt Offenbach am Main betreibt den Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Hessen und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Zwecke des Eigenbetriebes sind der Neubau, die Erweiterung und die grundlegende Sanierung von öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie der Bau, die Ertüchtigung und die Sanierung von kommunalen Hochwasserschutzanlagen, insbesondere solcher entlang des Mainufers.
- (3) Zur Sicherstellung der unter 2 genannten Aufgaben bedient sich der GEO zuvörderst der Kreditmittelaufnahme durch Finanzierungsinstrumente, die die Nachhaltigkeitskriterien nach ESG (Kriterien einer umweltfreundlichen, sozialen und verantwortungsvollen Unternehmensführung) und das Klimaschutzkonzept der Stadt Offenbach am Main erfüllen.
- (4) Zur Sicherstellung der unter 2 genannten Aufgaben erbringt der Eigenbetrieb außerdem Leistungen zur optimalen Allokation von Kreditmitteln mit dem Ziel der Reduzierung des Fremdkapitals und der Zinsoptimierung, insbesondere auch durch Liquiditätsbündelung.
- (5) Der Eigenbetrieb kann im Übrigen alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Betriebsgegenstand unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer städtischer Organisationseinheiten bzw. Unternehmen bedienen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung **GEO Grüner Eigenbetrieb Offenbach**.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000,00 Euro.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung obliegt zwei gleichgeordneten Betriebsleitern/innen, die vom Magistrat der Stadt Offenbach am Main bestellt wird.
- (2) Die Aufgaben der Betriebsleitung richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 4 EigBGes) und den Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes oder dieser Satzung der Betriebskommission zugewiesen ist.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie nicht der Entscheidung der Betriebskommission und/oder der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung des Eigenbetriebs erfolgt durch die Betriebsleitung gemeinschaftlich, bei Verhinderung eines Betriebsleiters/in hat der Magistrat einen Vertreter/in für die Zeit der Verhinderung zu bestimmen
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie gemeinschaftlich von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie von der/dem Oberbürgermeister/in oder deren/dessen allgemeine/r/n Vertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrates handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO).
- (4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsberechtigung werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht. Sie werden im Handelsregister eingetragen.
- (5) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 4 bekanntgemachten Vertretungsberechtigten.

§ 6

Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören insgesamt 13 Mitglieder an, nämlich:
 - a. acht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte zu wählen sind,

- b. Kraft ihres Amtes die/der Oberbürgermeister/in oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrates,
 - c. zwei weitere Mitglieder des Magistrates, die von diesem zu benennen sind, wobei die/der für das Finanzwesen zuständige Dezernent/in zu den Mitgliedern nach vorstehend b) oder c) gehören muss
 - d. zwei wirtschaftlich besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode zu wählen sind.
- (2) Für alle von der Stadtverordnetenversammlung gewählten/benannten Betriebskommissionsmitglieder wird die gleiche Zahl von Vertretern gewählt/benannt.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die/der Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihr/ ihm bestimmte/r Vertreter/in.
- (4) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 7

Aufgaben der Betriebskommission

Die Aufgaben der Betriebskommission richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 7 EigBGes) und dieser Satzung. Der Betriebskommission obliegt insbesondere:

1. die Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und die Vorlage desselben an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.
2. die Stellungnahme zum Jahresabschluss, dem Lagebericht und dem Vorschlag zur Gewinnverwendung.
3. die Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von im Eigenbetrieb tätigen Beamtinnen und Beamten und leitenden Mitarbeitenden.
4. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 10 vom Hundert des Stammkapitals nach § 3 der Betriebssatzung übersteigt.
5. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, wenn deren Wert im Einzelfall EUR 5.000,00 übersteigt, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch die Betriebssatzung der Gemeindevertretung zugewiesen ist.
6. die Entscheidung über die Geldanlage unter Berücksichtigung der Anlagenrichtlinie der Stadt Offenbach in ihrer jeweiligen Fassung.
7. die Zustimmung zu Vereinbarungen über Zins- und Tilgungsverrechnungen von Kreditmitteln.
8. der Verzicht auf Forderungen, die im Einzelfall 1 vom Tausend des Stammkapitals nach

§ 3 der Satzung betragen.

9. Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen jeglicher Dauer, die im Einzelfall 1 vom Hundert des Stammkapitals nach § 3 der Satzung betragen.
10. der Vorschlag zur Bestellung der Prüfer des Jahresabschlusses.
11. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites oder den Abschluss eines Vergleiches, wenn diese größere Bedeutung haben.
12. Die Überwachung der Betriebsleitung. Diese erfolgt durch das Stellen von Anfragen in den Sitzungen der Betriebskommission und durch das Stellen schriftlicher Anfragen. Die schriftlichen Anfragen sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu beantworten, sowohl der Text der Frage als auch der der Antwort sind allen Kommissionsmitgliedern zu übersenden.

§ 8

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 5 EigBGes). Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung, die Zustimmung zu nicht im geltenden Wirtschaftsplan abgebildeten Mehrausgaben nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 EigBGes, sofern der Betrag 1 vom Hundert des Stammkapitals nach § 3 der Satzung übersteigt und die Entscheidung über eine Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes.

§ 9

Aufgaben des Magistrats

- (1) Die Aufgaben des Magistrats richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 8 EigBGes).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder dieser Satzung entgegenstehen.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung wird nach Anhörung der Betriebskommission (§ 7 Abs. 3 Ziff. 6 EigBGes) vom Magistrat als Bedienstete der Stadt Offenbach eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Beschäftigte wird entgegen der Möglichkeit nach § 9 Abs. 2 EigBGes nicht auf die Betriebsleitung übertragen.
- (3) Die/der Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Bediensteten des Eigenbetriebs (§ 9 Abs 3 EigBGes); sie/er wird vertreten von ihren/seinem allgemeinen Vertreter/in.

§ 11

Kassenwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes geführt.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 13

Rechenschaft, Berichtswesen

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des tatsächlichen Aufstellungsdatums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen (§ 27 Abs. 1 EigBGes).
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Ergebnisses ist mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der gültigen ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Offenbach, den __.__.2024

(Siegel)
